

25.04.2023

## **Kumulative Dissertation**

Leitfaden zur Vergabe des Dr. rer. pol. als Ergänzung zum § 9, Absatz 2 der Promotionsordnung

Die Dissertation kann auch durch die Vorlage von wissenschaftlichen Papieren<sup>1</sup> erbracht werden (kumulative Dissertation). Die Qualitätsanforderungen an die Beiträge entsprechen insgesamt denjenigen, die an eine Dissertation in der Form einer Monografie anzulegen sind. Die Verantwortung für ihre Einhaltung obliegt den jeweiligen Gutachtenden. Diese entscheiden final über die Empfehlung zur Annahme der Dissertation als schriftliche Promotionsleistung.

Neben den in der Promotionsordnung genannten Kriterien bestehen die folgenden Leistungsanforderungen an eine kumulative Dissertation:

- 1.) Die kumulative Dissertation muss auf mindestens drei Papieren beruhen und muss zudem mit einer Synopse eingeleitet werden. Die drei Papiere müssen in einem inneren wissenschaftlichen Zusammenhang stehen. Die Synopse ist als eine die Papiere umklammernde Ausarbeitung zu verstehen und muss den Anforderungen der allgemeinen Promotionsordnung § 9 Absatz 2 an eine Synopse entsprechen. Die Synopse muss mindestens 20 Seiten umfassen.
- 2.) Die Doktorandin oder der Doktorand müssen als Autorin bzw. Autor in den Papieren genannt sein.
- 3.) Eines der Papiere muss in Allein-Autorenschaft verfasst sein (Variante A). Alternativ kann auf die Leistungsanforderung der Allein-Autorenschaft verzichtet werden, wenn insgesamt 200 Gesamtpublikationsprozente erreicht werden. Die jeweiligen Ko-Autoren:innen bestätigen für jedes Papier in Ko-Autorenschaft übereinstimmend für die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden einen Anteil in Prozent, wobei der Anteil der Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden in mindestens einem der Papiere mindestens 60% betragen muss. Die so ermittelten Anteile gehen summarisch in die Gesamtpublikationsprozente ein. Für jedes der eingereichten Papiere ist eine von allen Ko-Autor:innen unterschriebene eidesstattliche Versicherung beizulegen, die den prozentualen Anteil an dem jeweiligen Papier ausweist (Variante B).
- 4.) Mindestens eines der drei Papiere muss entweder zur Veröffentlichung in einer referierten Zeitschrift angenommen oder bereits veröffentlicht sein.
- 5.) Die übrigen Papiere müssen mindestens veröffentlichungswürdig sein. Die Veröffentlichungswürdigkeit muss hierbei durch einen adäquaten Begutachtungsprozess durch interne oder externe Gutachtende festgestellt werden. Als Auswahlkriterium für die

---

<sup>1</sup> Unter einem wissenschaftlichen Papier (Paper) ist im Folgenden eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit eines oder mehrerer Autoren, dessen Veröffentlichung bei einem Wissenschaftsverlag, auf einem Fachrepositorium oder auf einem Publikationsserver vorgesehen oder bereits erfolgt ist, zu verstehen.

Gutachtenden werden die Auswahlkriterien nach § 8 Absatz 2 der Promotionsordnung mit Bezug zur Auswahl von Mitgliedern der Promotionskommission passend des Themenfeldes angelegt. Um die Veröffentlichungswürdigkeit zu dokumentieren, können die Gutachtenden auch berücksichtigen, ob das Papier vollständig in einem Publikationsorgan mit Begutachtungsprozess (z. B. Working Paper Series, Konferenzbeitrag) erschienen ist. Unabhängig davon, ob die Fachartikel bereits erschienen sind oder zur Veröffentlichung angenommen wurden, sind die Gutachtenden verpflichtet, eigenständig zu beurteilen, ob ein einer Dissertation angemessenes Qualitätsniveau erreicht wird. Die Gutachtenden legen die üblichen strengen wissenschaftlichen Beurteilungskriterien an. Die Papiere dürfen gemeinsam mit den Gutachtenden verfasst worden sein.

- 6.) Für die Zeitschrift, in welcher mindestens ein Papier angenommen oder veröffentlicht sein muss, muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Papiers bei der Zeitschrift oder zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation eine der gelisteten Anforderungen erfüllt sein. Für jedes Ranking ist entweder die alphabetische bzw. numerische Klassifizierung der Zeitschrift oder das Quartil eines Rankings angegeben, welches die Zeitschrift in der zum oben genannten Zeitpunkt jeweils aktuellen Fassung des Rankings mindestens erreichen muss. Ausnahmen und Ergänzungen sind auf Antrag des Erstbetreuers beim Studiendekan vor Einreichung der Dissertation zulässig.
  - a. Promotionen im Bereich Betriebswirtschaftslehre: Zeitschrift muss mindestens das folgende Kriterium in einem der folgenden Rankings erreichen:
    - i. B im VHB JOURQUAL Ranking
    - ii. 3 im Academic Journal Guide
  - b. Promotionen im Bereich Volkswirtschaftslehre: Zeitschrift muss mindestens das folgende Kriterium in einem der folgenden Rankings erreichen:
    - i. C (entspricht 0.1 Punkte) im VWL-Handelsblattranking
    - ii. 1. Quartil im IDEAS/RePEc Simple Impact Factors for Journals
    - iii. 2 im Academic Journal Guide
7. Alle Papiere der Dissertation müssen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit ab dem Zeitpunkt der Begutachtung durch die internen oder externen Gutachtenden online zugänglich sein. Papiere, die zum Zeitpunkt dieser Begutachtung noch nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind, müssen auf einem Fachrepositorium, wie dem SSRN, oder auf einem Publikationsserver (z.B. Universitätsbibliothek) veröffentlicht werden. Sobald diese Papiere in einer Zeitschrift erschienen sind, ist die endgültige Verlagsversion oder falls dies nicht möglich ist, die von der Zeitschrift zur freien Verwendung freigegebene Version, bei der Universitätsbibliothek zu hinterlegen. Etwaige Beschränkungen von Veröffentlichungsrechten durch eine Zeitschrift können beispielsweise unter <https://v2.sherpa.ac.uk/romeo/> recherchiert werden.